

Satzung der Stadt Nordhorn
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme
der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebührensatzung)
vom 25.11.1993

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1991 (Nieders. GVBl. S. 363) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nieders. GBVI. S. 79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), hat der Rat der Stadt Nordhorn in seiner Sitzung vom 25.11.1993, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.11.2020, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	§ 8 Veranlagung und Fälligkeit
§ 2 Grundsatz	§ 9 Auskunft- und Duldungspflicht
§ 3 Gebührenmaßstäbe	§ 10 Anzeigepflicht
§ 4 Gebührensätze	§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 5 Gebührenpflichtige	§ 12 Inkrafttreten
§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht	
§ 7 Erhebungszeitraum	

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Nordhorn erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen als dezentrale Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

Die Abwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG decken.

Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen trägt die Stadt Nordhorn. Die von der Stadt zu tragenden Kosten werden jährlich neu festgestellt.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für die Abfuhr von Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

(2) Die Gebühr für die Beseitigung von **Schmutzwasser** wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(3) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge, die sich aus der jährlichen Abrechnung der Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH bis zum 31.12. des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres ergibt,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Die Stadt ist berechtigt, sich die nach Abs. 3 a) ermittelte Wassermenge durch die Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH übermitteln zu lassen und sie auszuwerten. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der vorhergehenden Abrechnung und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 3 b) und nach Abs. 3 c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Liegen keine oder nicht richtige messtechnische Werte hinsichtlich der Abwassermengen oder der Verschmutzungsfrachten (§ 4 Abs. 3) vor, ist die Stadt berechtigt, die Werte unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs, unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen oder nach anerkannten Maßstäben zu schätzen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Stadt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Die Gebühr für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** wird nach der bebauten und befestigten Fläche eines Grundstücks (einschließlich Betondecken, bitumöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt.

Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner ihm obliegenden Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche schätzen.

(8) Die Gebühr für die Abfuhr und Beseitigung von **Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen** wird nach der effektiven Einsatzzeit des Entsorgungsfahrzeuges berechnet.

Im Falle der Entsorgung von abflusslosen Gruben werden je cbm Abwasser zusätzlich die Kosten erhoben, die der Stadt hierfür für die Reinigung und Beseitigung auf der Kläranlage entstehen.

Im Falle der Entsorgung von Kleinkläranlagen werden je cbm Abwasser/Fäkalschlamm zusätzlich die Kosten erhoben, die der Stadt hierfür für die Beseitigung auf der Kläranlage entstehen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

2,52 € ab 01.01.2018

(2) Die Gebühr für 1 cbm Abwasser nach § 3 Abs. 3, b), errechnet sich auf der Grundlage der Niederschlagswassergebühr nach § 4 Abs. 4. Als Berechnungsformel gilt

$$\frac{\text{Niederschlagswassergebühr} \times 1000}{\text{Jahresdurchschnittsniederschlagsmenge}}$$

(3) Wird in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) größer als 500 mg/l

von 0,53 €/kg BSB₅ ab 01.01.2010.

Der biologische Sauerstoffbedarf in fünf Tagen wird ermittelt aus den abgesetzten Proben nach Maßgabe der deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (physikalische, chemische, biologische und bakteriologische Verfahren), herausgegeben von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft deutscher Chemiker in Gemeinschaft mit dem Normenausschuss Wasserwesen in DIN Deutsches Institut für Normung e. V. in der jeweils gültigen Fassung - (BSB₅).

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags auf der Grundlage von Abs. 2 sind Abwasseruntersuchungsergebnisse von mindestens zwölf verschiedenen Tagen im Jahr über jeweils 24 Stunden des Abwassers einzelner Einleiter (Starkverschmutzer) zugrunde zu legen.

Auf Veranlassung durch die Stadt sind von einem amtlich anerkannten Wasseruntersuchungsinstitut jährlich wiederkehrend an zwölf verschiedenen Tagen Abwasseruntersuchungen durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Einleiter. Der höchste und der niedrigste Wert bleibt bei der Ermittlung des arithmetischen Mittelwertes unberücksichtigt.

Für die Gebührenveranlagung der Starkverschmutzer, d. h., für die Erhebung von Abschlägen und Abschlusszahlungen nach § 8 sind die Untersuchungsergebnisse aus dem vorausgegangenen Kalenderjahr heranzuziehen.

(4) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche eines Grundstücks, von der das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, jährlich

0,52 € ab 01.01.2014.

Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche halbiert.

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in eine von der Stadt genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser für häusliches Brauchwasser mit einem Notüberlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage reduziert sich die Gebühr auf 50 v. H. der angeschlossenen Flächen. Dies gilt nicht, wenn nachweislich größere Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind.

(5) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt für jede Einsatzstunde des Entsorgungsfahrzeuges mit einer Arbeitskraft

112,00 € ab 01.01.2021.

Ist für die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen der Einsatz einer zweiten Arbeitskraft erforderlich, so erhöht sich die Gebühr je Einsatzstunde um

51,00 € ab 01.01.2021.

Die Zusatzgebühr nach § 3 Abs. 8 Satz 3 beträgt für

a) Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je cbm 3,22 DM

und für

b) Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen je cbm 6,28 DM.

Kann die Entleerung der abflusslosen Gruben bzw. der Kleinkläranlagen zu dem mit der Stadt festgelegten Termin wegen eines Verschuldens des Grundstückseigentümers oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht vorgenommen werden (z.B. die Anlage ist nicht zur Entleerung vorbereitet, Zutritt zu dem Grundstück ist nicht möglich, die Entleerung wird verweigert), ist eine Gebühr

von 224,00 € je vergeblicher Anfahrt zu entrichten.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ihnen stehen gleich Nießbraucher, andere zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom 1. des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dieses entsprechend.

(3) Gebührenpflichtiger für den Starkverschmutzerzuschlag und die damit in Zusammenhang anfallenden weiteren Kosten ist neben den Verpflichteten nach Abs. 1 auch derjenige, der stark verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet und für die besondere, die Untersuchung des Abwassers auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen zentralen bzw. dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Änderungen werden ab dem 1. des Folgemonats wirksam.

§ 7

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Für die nach § 3 Abs. 2 und 7 zu erhebenden Abwassergebühren werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch die Stadt Nordhorn vorläufig festgesetzt und erhoben. Grundlage für die vorläufige Festsetzung ist die Abwassermenge des abgelaufenen Erhebungszeitraumes. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Jahres, so wird der Abschlagzahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die den tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten

Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.

(2) Die vorläufige Abwassergebühr wird in gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zusammen mit den Grundbesitzabgaben zur Zahlung fällig.

(3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Abwassergebühr unter Zugrundelegung des Gebührenmaßstabs (§ 3) endgültig festgesetzt. Der sich nach Abzug der geleisteten vorläufigen Gebühr ergebende Differenzbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides von dem Gebührenpflichtigen nachzuzahlen oder von der Stadt zu erstatten. Zuviel geleistete vorläufige Gebühren werden nicht verzinst.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wird nach jeder Leerung durch Gebührenbescheid endgültig festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen zu zahlen.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht gilt auch für zukünftige Änderungen bei der Ermittlung der Abwassergebühren, insbesondere dann, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach anderen Maßstäben erfolgen soll.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden (z. B. Herstellung privater Wasserversorgungsanlagen).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Abschnitt III der Satzung der Stadt Nordhorn über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung außer Kraft.

Nordhorn, 25.11.1993

Witte
Bürgermeister

Brandt
Stadtdirektor

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 48 am 03.12.1993

Hinweisbekanntmachung in den GN am 09.12.1993

Geändert durch Ratsbeschluss vom	Änderungen (§§)	Bekanntmachung		Bekanntmachung in GN	In Kraft treten
		Amtsblatt	Hinweisbekanntmachung GN		
12.12.1996Rats-Drs. 003-09	3, 4				
11.09.97 Rat 010-09	4	Nr. 30			
19.11.98	4				
15.07.99	3, 4, 6				
06.07.2000	4			15.07.2000	01.01.2001
11.12.2003	4			31.12.2003	01.01.2004
08.12.2004	4			11.12.2004	01.01.2005
13.12.2007	4			17.12.2007	01.01.2008
10.12.2009	4			18.12.2009	01.01.2010
31.10.2013	4			05.12.2013	01.01.2014
26.10.2017	4			02.11.2017	01.01.2018
19.11.2020	4			02.12.2020	01.01.2021